

Gewinnung des Jubiläumsablasses außerhalb Roms. — Förderung der Ordensschulen. — Führung der Kirchenbücher. — Nachforschung nach Gefallenen. — Ernennung eines Konservators der kirchlichen Kunstdenkmäler in Baden. — Zuständigkeitsbereich des Konservators der kirchlichen Kunstdenkmäler. — Kirchliche Denkmalpflege. — Dekansernennungen.

Nr. 81

Ord. 18. 4. 50

Gewinnung des Jubiläumsablasses außerhalb Roms

Durch die Constitutio Apostolica „Jam promulgato“ vom 10. Juli 1949 (AAS 1949, 345 ssq.) wurde vom Heiligen Vater bestimmt, daß nachstehend genannte Personen den Jubiläumsablaß zu Hause gewinnen können:

1. Die Klosterfrauen (moniales) mit strenger Klausur, ihre Kandidatinnen und Novizinnen, die Zöglinge und alle jene Personen, die sich aus einem rechtmäßigen Grunde in diesen Klöstern den größeren Teil des Jahres über aufhalten; ferner das Dienstpersonal und jene Personen, die zur Sammlung von Almosen die Klausur verlassen.

2. Alle Ordensschwwestern mit einfachen Gelübden in einer Kongregation päpstlichen oder bischöflichen Rechtes mit ihren Novizinnen, Kandidatinnen und zu erziehenden Kindern, auch mit den Halbpensionärinnen; nicht aber die Externen, die etwa nur zum Schulbesuch von auswärts kommen; ferner alle Personen, die mit den Erstgenannten Tisch und Wohnung gemeinsam haben.

3. Die Oblatinnen, auch wenn sie keine Gelübde ablegen, die mit kirchlicher Genehmigung ein gemeinschaftliches Leben führen, mit ihren Novizinnen, Kandidatinnen, Zöglingen und sonstigen Hausgenossen.

4. Die Tertiärinnen, die mit kirchlicher Erlaubnis in Gemeinschaft leben, und ihre Mitbewohner.

5. Mädchen und Frauen, die gemeinsam in Anstalten oder Heimen leben, auch wenn diese nicht von Klosterfrauen, Oblatinnen oder Tertiärinnen geleitet werden.

6. Eremiten, soweit sie in Klöstern leben, z. B. die Trappisten, Kamaldulenser und Karthäuser.

7. Die Gläubigen beiderlei Geschlechts, die sich in Gefangenschaft befinden, eingekerkert oder deportiert sind oder sich in Besserungsanstalten befinden; Geistliche und Ordensleute, die in Klöstern oder anderen Häusern zur Besserung untergebracht sind.

8. Die Gläubigen beiderlei Geschlechts, in deren Heimat es verboten ist, sich an Pilgerzügen nach Rom zu beteiligen.

9. Kranke und schwächliche Personen beiderlei Geschlechts; das in Krankenhäusern und Besserungsanstalten befindliche Pflegepersonal; jene Arbeiter, die auf die tägliche Arbeit zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind; alle jene, die das 70. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Für alle diese ist zur Gewinnung des Jubiläumsablasses notwendig: 1. reumütige Gesinnung und würdiger Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars; 2. Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters, im besonderen um Wachstum der katholischen Kirche, Ausrottung der Irrlehren, Eintracht der Regierungen, Ruhe und Frieden in der ganzen menschlichen Gesellschaft; 3. an Stelle der Kirchenbesuche in Rom haben andere gute Werke zu treten, die der Ordinarius entweder selbst bestimmt oder zur Bestimmung dem Ermessen der Beichtväter überläßt.

Für unser Kirchengebiet wird diesbezüglich folgendes einheitlich angeordnet: Die Gesunden haben an Stelle der Kirchenbesuche in Rom an vier verschiedenen Tagen eine öffentliche Kirche, Personen, die in Anstalten leben, die Hauskapelle zu besuchen und dort den schmerzhaften Rosenkranz oder den Kreuzweg nach Meinung des Heiligen Vaters zu beten. Bezüglich der Kranken sind die Beichtväter und Seelsorger ermächtigt, ihnen je nach ihren Verhältnissen an Stelle des Kirchenbesuches irgend ein anderes gutes Werk der Frömmigkeit oder der Nächstenliebe aufzuerlegen.

Der Jubiläumsablaß kann von allen obengenannten Personen während des Heiligen Jahres so oft gewonnen werden, als sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses vorgeschriebene Beichte kann von eben diesen Personen, auch von den Ordensschwwestern, bei jedem vom Bischof zum Beichtthören bevollmächtigten Priester abgelegt werden.

Für diese Jubiläumsbeichten werden die Beichtväter unbeschadet eventueller Vollmachten aus einem anderen Titel durch die päpstliche Konstitution ermächtigt, die eben erwähnten Personen von allen dem Papste oder dem Ordinarius vorbehaltenen Zensuren

und Sünden mit Ausnahme von *haeresis formalis externa* und der dem Papste *specialissimo modo* vorbehaltenen Fälle *impositis salutari poenitentia aliisque secundum canonicas sanctiones rectaeque disciplinae regulas iniungendis* loszusprechen. Hinsichtlich der Ordensfrauen mit feierlicher Profesß haben sie außerdem die Vollmacht, von privaten Gelübden, die nach der feierlichen Profesß abgelegt wurden, zu dispensieren. Weiterhin können sie den Schwestern mit einfachen Gelübden, Oblatinnen, Tertiärinnen sowie Frauen und Mädchen, die in Gemeinschaft leben, private Gelübde, soweit sie nicht dem Papste vorbehalten sind und durch die Umwandlung nicht die Rechte anderer verletzt werden, in andere gute Werke umwandeln.

Nr. 82

Ord. 18. 4. 50

Förderung der Ordensschulen

Die Ordensschulen befinden sich infolge der Nachwirkungen der gegen sie gerichteten Maßnahmen des Nationalsozialismus, der schweren Kriegsschäden und des Vermögensverlustes bei der Währungsreform in äußerst kritischer Lage. Der Fortbestand der Schulen ist nicht zuletzt durch den Mangel an ausgebildeten Ordenslehrkräften gefährdet, ein Übelstand, der seinen Grund hauptsächlich darin hat, daß während der nationalsozialistischen Zeit das Studium von Ordensleuten für mindestens 10 Jahre unterbunden war. Hinzu kommt, daß auch Mangel an geeigneten katholischen Laienlehrkräften für die Ordensschulen besteht, vor allem an jungen Kräften mit guten Lehrfakultäten.

Erhaltung und Leistungsfähigkeit unserer Ordensschulen sind für die Erziehung der katholischen Jugend von der größten Bedeutung. Wir bitten deshalb den hochwürdigen Klerus, sich bei jeder Gelegenheit die Förderung der Lehrorden und ihrer Einrichtungen angelegen sein zu lassen. Eine besonders wichtige Aufgabe ist es, studierende junge Menschen und vor allem Akademiker(innen) mit abgeschlossenem Studium, die zum Ordensideal neigen, für den Eintritt in einen Lehrorden zu interessieren.

Daneben mögen befähigte und für die Arbeit an Ordensschulen persönlich geeignete Studienassessoren und -assessorinnen auf die Möglichkeit und die Bedeutung der Arbeit an einer katholischen Ordensschule hingewiesen werden. Vor allem jüngere Kräfte müssen in wesentlich vermehrter Zahl für diese Arbeit gewonnen werden.

Nr. 83

Ord. 27. 4. 50

Führung der Kirchenbücher

Wir sehen uns veranlaßt, auf die Vorschriften unseres Erlasses vom 15. 1. 1913 Nr. 942 über die

Führung der kirchlichen Standesbücher (vgl. Anzeigblatt 1913, Nr. 3, S. 129 ff.) hinzuweisen und wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß der Vollzug von Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen auswärtiger Pfarrkinder den Heimatpfarrämtern in der nach der genannten Verordnung vorgesehenen Form mitzuteilen ist. Die Benachrichtigung der Heimatpfarrämter hat stets unter Benützung der vorgeschriebenen Formulare (S. 134) zu erfolgen.

In jedem einzelnen Falle ist vor allem darauf zu achten, daß die Angaben vollständig gemacht werden. Bei Mitteilung von vollzogenen Trauungen ist vor allem auch die Angabe des assistierenden Priesters und der Zeugen erforderlich. Nur wenn den Heimatpfarrämtern alle notwendigen Angaben gemacht werden, sind dieselben in der Lage, über Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen auswärtiger Pfarrkinder vollwertige Zeugnisse auszustellen. Sollten lateinische Formulare nicht zur Verfügung stehen, so kann die Benachrichtigung an die Heimatpfarrämter unter Mitteilung aller Angaben, welche in die kirchlichen Standesbücher eingetragen werden müssen, auch in deutscher Sprache erfolgen.

Nr. 84

Ord. 13. 4. 50

Nachforschung nach Gefallenen

Das italienische Konsulat, Frankfurt am Main, Feldbergstraße 24, hat ein Amt für Nachforschung nach Gefallenen und zur Besorgung der Kriegsgräber eingerichtet. Dieses Amt läßt die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit in Deutschland erbenst bitten, ihm die Namen und zweckdienlichen Angaben von italienischen Gefallenen bzw. Verstorbenen mitzuteilen, die im Bereich der betreffenden Pfarrei etwa beerdigt sind.

Der Suchdienst für die Gräber gefallener Elsaß-Lothringer und Österreicher bittet alle ehemaligen Militärgeistlichen und andere Geistliche, die entsprechende Aufzeichnungen haben, diese durchzusehen und ihre Notizen über Gräber von Elsaß-Lothringern und Österreichern an die Französische Suchmission z. H. von Herrn Attaché Pierre FASSINA in (20) Göttingen, Herzberger Landstraße 47, bzw. für die Österreicher an Herrn Dr. Berger-Waldenegg, Österreichisches Innenministerium, Abt. 9, Renngasse 5 in Wien zu senden.

Nr. 85

Ord. 6. 3. 50

Ernennung eines Konservators der kirchlichen Kunstdenkmäler in Baden

1. Vom Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts ist Herr Geistl. Rat Pfarrer Dr. Hermann Ginter in Wittnau zum Konservator der kirchlichen Kunstdenkmäler bestellt worden. Für den Bereich der in katholisch-kirchlichem Eigentum stehenden und den

katholisch-kirchlichen Zwecken gewidmeten Bau- und Kunstdenkmäler nimmt er alle Obliegenheiten und Befugnisse wahr, die nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz vom 12. 7. 49 dem Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz zustehen.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen gehören zu seinem Aufgabenbereich auch die Baudenkmale, für die die staatliche Baupflicht und dementsprechend die Zuständigkeit der Hochbauabteilung des Finanzministeriums und der Bezirksbauämter zu baulicher Betreuung gegeben ist.

2. Der schriftliche Verkehr der katholischen Stiftungsräte und der Erzb. Bauämter mit dem Herrn Konservator der kirchlichen Kunstdenkmäler erfolgt nicht direkt, sondern über das Erzb. Ordinariat. Wir verweisen auf Ziff. 10 — 20 der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen der Erzdiözese Freiburg vom 30. 10. 34 (Erzb. Amtsblatt 1934 S. 278 ff), wonach in allen Fragen, in denen es sich um die Instandsetzung, Veränderung, Veräußerung oder Außergebrauchsetzung (Vernichtung) von kirchlichen Baudenkmalern und kirchlichen Kunstwerken, wie alten Skulpturen, Gemälden, Paramenten und kirchliche Geräte handelt, an das Erzb. Ordinariat zu berichten ist.

Die Verhandlungen mit dem Herrn Konservator der kirchlichen Kunstdenkmäler werden, soweit es im einzelnen Fall erforderlich ist, durch das Erzb. Ordinariat geführt.

Nr. 86

Ord. 30. 3. 50

Zuständigkeitsbereich des Konservators der kirchlichen Kunstdenkmäler

Nachstehend veröffentlichen wir den vom Badischen Landeskulturamt als Obere Denkmalschutzbehörde aufgestellten „Geschäftsverteiler des Konservators der kirchlichen Kunstdenkmäler“, in dem der Zuständigkeitsbereich des letzteren festgelegt ist.

Geschäftsverteiler
des Konservators der kirchlichen Kunstdenkmäler.

1. Der Konservator der kirchlichen Kunstdenkmäler gehört dem Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz an, nimmt jedoch in dessen Rahmen eine selbständige Stellung ein.

2. Für den Bereich der in katholisch-kirchlichem Eigentum stehenden oder der katholisch-kirchlichen Zwecken gewidmeten Bau- und Kunstdenkmäler nimmt er alle Obliegenheiten und Befugnisse wahr, die nach dem Badischen Denkmalschutzgesetz vom 12. 7. 1949 dem Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz zustehen, soweit sich aus Ziffer 3 nichts Abweichendes ergibt.

Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen gehören zu seinem Aufgabenbereich nunmehr auch die Baudenkmale, für die die staatliche Baupflicht und

dementsprechend die Zuständigkeit der Hochbauabteilung des Finanzministeriums und der Bezirksbauämter zur baulichen Betreuung gegeben ist.

3. An den Aufgaben, die mit der Führung des Denkmalbuches verbunden sind, nimmt er nach näherer Weisung der Oberen Denkmalschutzbehörde teil. Auf jeden Fall wird er vor jeder Eintragung in das Denkmalbuch, die sich auf kirchliche Baudenkmale bezieht, gehört und ist berechtigt, der Oberen Denkmalschutzbehörde Vorschläge für die Eintragungen zu machen.

Das Bildarchiv der Staatlichen Denkmalpflege wird beim Landesamt geführt.

4. Der Konservator ist berechtigt, innerhalb seines Aufgabenkreises unmittelbaren dienstlichen Verkehr zu pflegen mit allen öffentlichen Dienststellen und privaten Beteiligten in dem Rahmen, der für den Geschäftsverkehr des Landesamtes gilt.

Er zeichnet dabei mit: Badisches Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz. Der Konservator usw.

5. Die Weisungen und sonstigen für ihn bestimmten schriftlichen Äußerungen der Oberen Denkmalschutzbehörde gehen ihm unmittelbar zu.

6. Die Kreisstellen für Denkmalpflege und Heimatschutz werden angewiesen werden, in allen Denkmalpflegefragen, die zum Aufgabenkreis des Konservators gehören, mit ihm unmittelbar in Verbindung zu treten.

7. Zur Wahrung der Einheit der Staatlichen Denkmalpflege wird er von allen wichtigeren Vorgängen in seinem Geschäftsbereich dem Landesamt für Denkmalpflege und Heimatschutz Kenntnis geben.

8. Der Konservator wird zum Mitglied des Denkmalsrats, Abt. für neuere Denkmale, bestellt.

9. Zum 1. Mai jeden Jahres hat er der Oberen Denkmalschutzbehörde einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr in dreifacher Fertigung vorzulegen.

An der Lieferung von Unterlagen für die amtlichen Pressekorrespondenzen für Naturschutz und Heimatspflege wird er sich nach näherer Bestimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde fortlaufend beteiligen.

Genehmigt mit Erlaß des Bad. Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 2. 3. 1950 Nr. A 1084.

Nr. 87

OStR. 1. 4. 50

Kirchliche Denkmalpflege

Nach §§ 16, 17, 33 des badischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Juli 1949 (Bad. GVBl. S. 303 ff.) gehören die kirchlichen Denkmale zu den geschützten, eine verstärkte Sicherung genießenden Kulturdenkmalen und zwar:

1. die unbeweglichen (Baudenkmale), wenn sie in das Denkmalsbuch eingetragen worden sind und die Mitteilung der Denkmalschutzbehörde vom Vollzug der Eintragung den betr. Eigentümern zugestellt worden ist. Nach § 17 kann die Eintragung von der Oberen Denkmalschutzbehörde (Landeskulturamt) unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres verfügt werden. Die Verfügung, welche die Eintragung anordnet, ist vor ihrem Vollzug zunächst dem Eigentümer zuzustellen. Dieser kann binnen einem Monat seit der Zustellung bei der Oberen Denkmalschutzbehörde Einspruch erheben mit der Begründung, daß der in Frage stehende Gegenstand seinem Wesen oder seiner Erscheinung nach die Eintragung nicht rechtfertige.
2. die beweglichen kirchlichen Kulturdenkmale; dazu gehören auch Steinkreuze, Bildstöcke, Grabmale oder Bestandteile öffentlicher Sammlungen im Blickfeld der Öffentlichkeit; sie werden grundsätzlich nicht in das Denkmalsbuch eingetragen. Sie genießen die verstärkte Sicherung ohne weiteres (§ 16 Abs. 1 Ba). Ausnahmen bilden:
 - a) das bewegliche Zubehör eines Baudenkmal, wenn es mit diesem eine Einheit von Denkmalwert bildet, in welchem Fall auch das Zubehör ins Denkmalsbuch eingetragen werden kann (§ 16 Abs. 2).
 - b) die Verfügung der Oberen Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Gesetzes, ein bewegliches kirchliches Kulturdenkmal in die amtlichen Denkmalverzeichnisse einzutragen beim Bedürfnis, klar zu stellen und jedermann gegenüber offenkundig zu machen, daß es sich um ein geschütztes Kulturdenkmal handelt.

Auch für geschützte kirchliche Kulturdenkmale trifft den Eigentümer oder den sonst Baupflichtigen die Pflicht zur Instandhaltung (§ 25). Ein geschütztes kirchliches Kulturdenkmal darf nicht ohne Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde aus dem Land Baden ausgeführt werden (§ 23). Geschützte kirchliche Kulturdenkmale dürfen nicht ohne Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde veräußert oder mit einem Erbbaurecht, einem Nießbrauch, einer Grunddienstbarkeit oder beschränkter persönlicher Dienstbarkeit belastet werden (§§ 22 und 33 Abs. 1).

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes sind mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bedroht (§§ 54 bis 56). Die Stiftungsräte und namentlich ihre Vorsitzenden haben sich also zur Vermeidung von Strafen aller untersagten

Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Kulturdenkmale sorgfältig zu enthalten.

Dagegen ist die Beschränkung des § 21 bei kirchlichen Kulturdenkmälern nicht anzuwenden (§ 33 Abs. 1). Diese Freiheit in der Verfügung über kirchliche Kulturdenkmale gilt indes nur im Verhältnis zur staatlichen Denkmalpflege. Unberührt hiervon bleiben die kirchlichen Vorschriften über die Verbote von Verfügungshandlungen ohne Zustimmung der Oberen Kirchenbehörde. Insbesondere wird auf die Bestimmungen der Erzb. Verordnung über das kirchliche Bauwesen in der Erzdiözese Freiburg vom 30. Okt. 1934 (Amtsblatt S. 277 ff.) hingewiesen. Sie schreibt höhere Genehmigung (des Ordinariats) vor zu Instandsetzungsarbeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrags und die Herkunft der Deckungsmittel für kirchliche Bau- und Kulturdenkmale (A Ziff. 4 a). Außerdem ist nach Abschnitt C für kirchliche Bau- und Kulturdenkmale die kirchenobrigkeitliche Genehmigung erforderlich

- a) zur Instandsetzung oder Veränderung von kirchlichen Baudenkmalen und kirchlichen Altertümern wie alte Skulpturen, Gemälde, Paramente und kirchliche Geräte jeder Art;
- b) zur Veräußerung kirchlicher Altertümer und zum Tausch alter Kulturdenkmale gegen neue;
- c) zu jeder Versendung kirchlicher Altertümer, ausgenommen die leihweise Überlassung von Paramenten zu einer kirchlichen Feier innerhalb der Erzdiözese.
- d) Außer Gebrauch gesetzte kirchliche Inventarstücke dürfen erst vernichtet werden, wenn einwandfrei feststeht, daß sie keinen Kunst- oder Altertumswert haben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach der Erzb. Verordnung nicht bloß zum Ersatz des etwa entstehenden Schadens verpflichtet, sondern je nach Umständen auch in kirchliche Strafen bis zur Suspension genommen.

Dekansernennungen

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. April 1950 den Pfarrer Paul Birkle in Ebnet zum Dekan des Landkapitels Breisach und den Pfarrer Nikolaus Maier in Gammertingen zum Dekan des Landkapitels Veringen ernannt.

Erzbischöfliches Ordinariat